

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Cottbus, 26.10.2016

(Ort, Datum)

Nr. 7/6502 / 2016

Ausfertigung Nr. 2 (2)

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾ Susanne Rötche

Sitz¹⁾ 14959 Trebbin

Röllerstraße 5

vertretungsberechtigt: Herr/Frau²⁾

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der
Belieferung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am 09.04.1963

in Dresden

wohnhaft in Anschrift wie oben

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986
(BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, pyrotechnischen Gegenständen und

Anzündmitteln sowie mit Explosivstoffen und Zündmitteln.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Der Umgang wird beschränkt auf das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wieder-
gewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Vernichten sowie innerhalb der Betriebs-
stätten den Transport, Überlassen und Empfangnahme von pyrotechnischen Sätzen,
pyrotechnischen Gegenständen und Anzündmitteln sowie von Explosivstoffen und
Zündmitteln.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die erlaubten Tätigkeiten dürfen nur von verantwortl. Personen nach § 19 Abs. 1 SprengG durchgeführt werden, die im Besitz eines für die auszuübenden Tätigkeiten gültigen Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG sind. (Hinweis: Zwischen dem Erlaubnisinh. u. dem beschäftigten Befähigungsscheininh. muss ein Arbeitsverhältnis bestehen.)
2. Die Lagerung von pyrotechn. Sätzen, pyrotechn. Gegenständen und Anzündmitteln sowie mit Explosivstoffen und Zündmitteln darf - mit Ausnahme der Kleinmengenregelung nach der Zweiten Verordnung zum SprengG (2. SprengV) - nur in behördlich genehmigte Lager erfolgen. Wird die Kleinmengenregelung nach Anlage 6 der 2. SprengV in Anspruch genommen, ist die Sprengstofflagerrichtlinie 410 zu beachten und einzuhalten.
3. Es ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung entsprechend Nr. 10.7 der SprengVwV beizubringen. Der Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung sind dem LAVG jährlich nachzuweisen.
4. Der Erlaubnisinhaber hat innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis und anschließend alle 2 Jahre, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit nachzuweisen, dass die erlaubten Tätigkeiten ausgeführt werden.

Anzahl der Ausfertigungen: 2



Cottbus,

26.10.2016

Ort

Datum

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit**
RB Süd, Dienort Cottbus
Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683 380 Fax: 0331 8683 381

J.A. 
Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.